



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 008/21

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

Sachbearbeitung:

Müller, Janina
Sommer, Vanessa

Datum:

08.01.2021

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Hochbau und Liegenschaften	25.02.2021	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	24.03.2021	ÖFFENTLICH

Betreff: Bebauungsplanänderung "Wettvermittlungsstellen Innenstadt" Nr. 010/09 - Satzungsbeschluss

Bezug SEK: Masterplan 05 (Lebendige Innenstadt) / SZ 04 / OZ 01

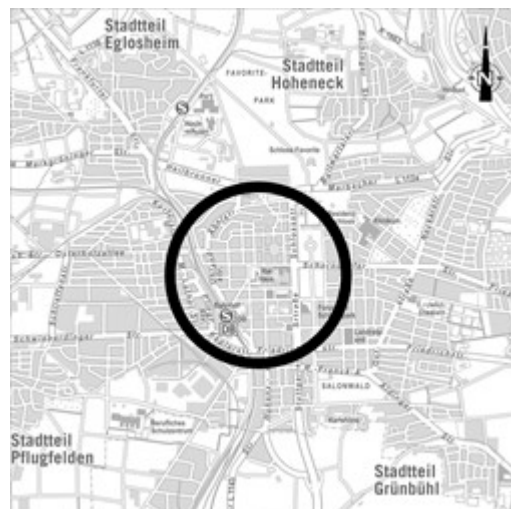
Bezug: VORL. Nr. 005/14 Bebauungsplan „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ Nr. 010/05 – Satzungsbeschluss
VORL. Nr. 031/20 Bebauungsplanänderung "Wettvermittlungsstellen Innenstadt" Nr. 010/09 - Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Anlagen: Anlage 1 – Textliche Festsetzungen vom 22.01.2021
Anlage 2 – Begründung vom 22.01.2021

Beschlussvorschlag:

- Die Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09 (Änderung des Bebauungsplans „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt Nr. 010/05) wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Maßgeblich sind die textlichen Festsetzungen (Anlage 1) und die Begründung (Anlage 2) jeweils vom 22.01.2021.



Für den eiligen Leser:

In der Praxis hat sich gezeigt, dass neben den Vergnügungseinrichtungen auch sogenannte „Wettvermittlungsstellen“ die gleichen unerwünschten städtebaulichen Effekte erzielen, diese aber vom Begriff „Vergnügungseinrichtungen“ und somit von den bestehenden Festsetzungen nicht immer umfasst werden. Um auch Wettvermittlungsstellen städtebaulich regeln zu können, ist es erforderlich, das bestehende Planungsrecht durch die Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09 anzupassen.

Sachverhalt/Begründung:

Bezug zum Stadtentwicklungskonzept

Im Masterplan 5 „Lebendige Innenstadt“ wurde als Ziel 2 formuliert, dass die Innenstadt aktiv gestaltet wird. Sie soll über eine hohe Aufenthaltsqualität verfügen, die sich in Ruhe- und Bewegungsräumen, Sicherheit und Sauberkeit zeigen soll. Das harmonische Zusammenspiel von Tradition und Moderne soll eine besondere Atmosphäre und Möglichkeiten für alle Generationen schaffen. Vergnügungseinrichtungen und Wettvermittlungsstellen erschweren dieses Ziel durch Verdrängung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, Trading-down- Effekte, mangelnde gestalterische und funktionale Integration, Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges, Imageverlust des Umfeldes, kulturelle, soziale und religiöse Konflikte sowie Abschottung und mangelnde Integration.

Ausgangssituation und Ziel der Planung

Im Bereich der Innenstadt gelten eine Vielzahl von Bebauungsplänen, unter anderem die Ortsbausatzung vom 14.09.1922 mit Änderungen vom 23.08.1923, Bebauungspläne, die teilweise bis ins 19. Jahrhundert zurückreichen sowie Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesbaugesetz. Diese Pläne setzen verschiedene Gebietstypen fest und enthalten eine Vielzahl unterschiedlicher Festsetzungen. Hierdurch ist eine uneinheitliche, nicht transparente Rechtslage entstanden, insbesondere für die Zulassung von Vergnügungseinrichtungen. Nachdem vermehrt Anträge auf Vergnügungseinrichtungen, insbesondere für Spielhallen in der Innenstadt oder in Gewerbegebieten eingingen, wurde für das Stadtgebiet eine Vergnügungsstättenkonzeption („Gutachten zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Ludwigsburg“, Büro Dr. Donato Acocella vom 15.09.2009) erarbeitet und beschlossen. Ziel der Konzeption ist es, transparente und einheitliche Entscheidungsgrundsätze für die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet zu schaffen und damit die Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet zu steuern und die regelmäßig mit Vergnügungsstätten einhergehenden negativen Auswirkungen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Parallel wurden verschiedene Bebauungsplanverfahren im Stadtgebiet begonnen, um die beschlossenen Grundsätze aus der Konzeption in Planungsrecht umzusetzen. Am 26.02.2014 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ als Satzung beschlossen, dieser ist am 01.03.2014 in Kraft getreten und findet seither Anwendung.

Zwischenzeitlich hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass neben den Vergnügungseinrichtungen auch sogenannte „Wettvermittlungsstellen“ die gleichen unerwünschten städtebaulichen Effekte erzielen, wie z.B. Wettbüros, diese aber nicht immer unter den Begriff der „Vergnügungseinrichtung“ fallen.

Bei Wettvermittlungsstellen handelt es sich um Betriebe, die es ermöglichen, ein Wettgeschäft abzuschließen, ohne dass die Kunden hierfür längere Zeit in der Vermittlungsstelle verweilen müssen.

Um auch Wettvermittlungsstellen städtebaulich regeln zu können, ist es erforderlich, das bestehende Planungsrecht zu ändern. Deshalb soll der bestehende Bebauungsplan konkretisiert werden und um eine Regelung ergänzt werden, die auch Wettvermittlungsstellen ausschließt, die keine Vergnügungseinrichtungen sind.

Bisheriger Verfahrensablauf

Verfahrensschritt	Datum
Vergnügungsstättenkonzeption – Grundsatzbeschluss, Vorlage Nr. 155/09	22.07.2009 und 21.10.2009
Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Vergnügungseinrichtungen Innenstadt“ Nr. 010/05	26.02.2014
Öffentliche Bekanntmachung	01.03.2014
Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss zur Bebauungsplanänderung „Wettvermittlungsstellen Innenstadt“ Nr. 010/09	30.09.2020
Öffentliche Bekanntmachung	07.10.2020
Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, § 3 (2) BauGB	14.10.2020 – 27.11.2020
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, § 4 (2) BauGB	08.10.2020 – 27.11.2020

Hinweise über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist zu entnehmen, dass das Vorhaben insgesamt begrüßt wird. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Auf eine Abwägung der Belange konnte deshalb verzichtet werden.

Unterschrift:

gez.

Martin Kurt

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, 23, 60, 63, Wifö



LUDWIGSBURG

NOTIZEN